

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per schnell + aktuell

an alle ambulanten, teilstationären und
vollstationären Pflegeeinrichtungen in
Sachsen-Anhalt

Bereich Soziale Dienste
Referat Altenhilfe/ Hospiz

Martina Olbrich
Referentin

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-351
olbrich.m@diakonie-ekm.de

29. März 2021

Informationen der Landesverbände der Pflegekassen an die Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitgliedseinrichtungen,

in Sachsen-Anhalt werden mit regionalen Unterschieden weiterhin teils sehr hohe Infektionsraten mit dem Virus SARS-CoV-2 gemeldet. Die erforderlichen Isolations- und Quarantänemaßnahmen zur Verlangsamung der Verbreitung des Virus und die dadurch ausgelöste Lungenerkrankung Covid-19 führen zu Einschränkungen, die auch die pflegerische Versorgung betreffen.

Die Rahmen- und Versorgungsverträge nach SGB XI regeln u. a. die qualitativen Anforderungen an die Leistungserbringung zur Sicherstellung einer fachgerechten und den medizinisch-pflegerischen Stand entsprechenden Versorgung. Pflegeeinrichtungen haben alle erdenklichen Maßnahmen zum Einsatz des Stammpersonals und zur Reaktivierung von Personalressourcen (Urlaubssperren, Reaktivierung ehemaligen Personals, Einsatz von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern, geänderte Absprachen mit Versicherten und pflegenden Angehörigen, Kooperationen mit anderen Diensten usw.) zu berücksichtigen. Aufgrund der aktuellen Pandemie können dennoch Fallkonstellationen eintreten, wonach die vertraglichen Anforderungen vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden können (z. B. Quarantäne, Arbeitsunfähigkeit der Pflegefachkräfte).

Die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt informieren bereits zu verschiedenen Maßnahmen mit Befristung bis 31. März 2021. Aufgrund der derzeitigen Lage informieren diese zu nachfolgenden Punkten mit dem Ziel, die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern, aufrechtzuerhalten und so der pandemiebedingten Ausnahmesituation angemessen Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang danken die Landesverbände der Pflegekassen ausdrücklich allen in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Trägern der Pflegeeinrichtungen, die sich in der schwierigen Zeit um die Versorgung der pflegebedürftigen Versicherten kümmern.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännische Vorständin
Dr. Martina von Witten

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

Pflegerettungsschirm sowie Anzeigepflicht nach § 150 Abs. 1 SGB XI

- Laufzeit wurde derzeit bis **30. Juni 2021** verlängert.
- Bitte beachten Sie die regelmäßigen Änderungen der Regelungen und Formulare und rufen Sie regelmäßig die aktuellen Unterlagen auf der [Homepage des GKV-Spitzenverbandes](#) ab.
- Hinweise auf Ausführungen zum Personaleinsatz vom [19. März 2020](#) (siehe Ausgabe 06-2020 von *schnell + aktuell*)

Qualitätsprüfungen

- Die regelhaften Qualitätsprüfungen sind zum **22. März 2021** wiederaufgenommen worden.
- Die Regelprüfungen erfolgen in den Einrichtungen unter konsequenter Einhaltung von Hygieneregeln. Weiterhin bilden das regionale Pandemiegeschehen gemeinsam mit dem Impfstatus der Pflegebedürftigen den Orientierungsrahmen für die Prüfinstitutionen.

Pflegebegutachtungen

- Aktuell erfolgen unter Berücksichtigung der Ausführungen von GKV-Spitzenverband und MDS die Vorbereitungen zum Wiedereinstieg in die Begutachtungen. Der MDK plant, die Hausbesuche zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit schrittweise wiederaufzunehmen.
- Dabei sind Risiken und Belastungen für die pflegebedürftigen älteren Menschen, deren Angehörige, die Pflegedienste und die Pflegeheime ebenso zu vermeiden wie für Gutachterinnen und Gutachter. Aus diesem Grund erfolgen persönlichen Besuche zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit unter konsequenter Einhaltung von Hygieneregeln.
- Ist aus Infektionsschutzgründen kein persönlicher Besuch möglich, wird die Pflegebegutachtung als strukturiertes Telefoninterview umgesetzt.

Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI

- Seit dem 1. Oktober 2020 sind die Beratungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI im vorgeschriebenen Rhythmus wiederaufzunehmen.
- Auf Wunsch des Pflegebedürftigen kann die Beratung bis einschließlich **30. Juni 2021** auch weiterhin telefonisch, digital oder per Videokonferenz erfolgen.

Unterschriften durch Pflegebedürftige/Betreuer/Bevollmächtigte auf Leistungsnachweisen

- Zur Ermöglichung einer zeitnahen Abrechnung verzichten die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt für den Leistungszeitraum bis **30. September 2021** auf eine vorliegende Unterschrift auf den Leistungsnachweisen in der ambulanten Pflege, wenn der/die üblicherweise Unterschreibende (Angehörige/Betreuer) aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht erreichbar ist und dieser bisher den Leistungsnachweis unterschrieben hat.
- Bei Betreuern, bei denen in der Vergangenheit der Leistungsnachweis zum Beispiel durch den Pflegedienst per Fax übermittelt und auf dieser Basis unterschrieben wurde, ist dieses Verfahren weiterhin anzuwenden.
- Der Leistungsnachweis darf nur in diesen Ausnahmefällen nicht unterschrieben werden und muss mit einem **Vermerk (Bsp.: Angehöriger nicht erreichbar: Corona Ausnahmeabsprache)** gekennzeichnet und eingereicht werden. Ohne diesen Vermerk wäre seitens der Abrechnungsbereiche der Pflegekassen mit einer Abweisung der Leistungsnachweise zu rechnen.
- Weitere Regelungen zum Leistungsnachweis wie z. B. Handzeichen, Uhrzeiten, Unterschrift des Pflegedienstes bleiben unverändert bestehen.

COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA/Häusliche Krankenpflege

- Hinweis auf verlängerte [Festlegungen des G-BA](#) mit Stand 18. März 2020 (*siehe schnell & aktuell 14/2021*)
- Nachfolgende Regelungen vorerst bis **30. September 2021** verlängert:
 - **Verordnungen nach telefonischer Anamnese**
Ärztinnen und Ärzte können Folgeverordnungen für Häusliche Krankenpflege auch nach telefonischer Anamnese ausstellen. Die Verordnung kann postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden.
 - **Verlängerung der Vorlagefrist für Verordnungen**
Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wurde von 3 Tage auf 10 Tage verlängert.
 - **Erleichterte Vorgaben für Verordnungen**
Folgeverordnungen können für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden, wenn aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war. Auch wird die Begründung der Notwendigkeit bei einer längerfristigen Folgeverordnung ausgesetzt.

Umsetzung der verlängerten Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes

- [Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege](#) vom 26. März 2021, gültig bis **30. September 2021**
- Nummer 2 Ziffer 1 der [Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Hospizversorgung sowie zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung \(SAPV\)](#) vom 26. März 2021, gültig bis **30. September 2021**
- Umsetzung der GKV-Empfehlungen zur Anerkennung von Qualifikationen zur verantwortlichen Pflegefachkraft und zur zusätzlichen Betreuungskraft, gültig bis **30. Juni 2021** (*siehe schnell & aktuell 12/2021*)

Qualifikation von Beratungspersonen zur „Versorgungsplanung am Lebensende“

- Im Rahmen der Qualifizierungen für § 132g SGB V zur Versorgungsplanung am Lebensende ist bis **30. Juni 2021** eine Anerkennung gegeben, in denen die Präsenzfortbildung in Form von Online-Seminaren oder E-Learning-Schulungen erfolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Olbrich